Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-051 "Insel Taubengrün":

verordnung über das Naturschutzgebiet "Insel Taubengrun" Kreis Cochem-Zeil vom 26. September 1977 (RVO-7100-19770926T120000)	
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	3
§ 5	3
Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Insel Taubengrün) (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 (RVO-7100-19871208T120000)	5
§ 1	5
§ 2	5
§ 3	6
§ 4	7
§ 5	7
§ 6	7
§ 7	7
§ 8	7
§ 9	7
Anlage: NSGBefV Lageplan4	9

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Insel Taubengrün" Kreis Cochem-Zell vom 26. September 1977 (RVO-7100-19770926T120000)

Aufgrund des § 17 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch § 14 des 17. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. Nov. 1974 (GVBl. S. 52), BS 791 – 1, wird folgendes verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Insel Taubengrün".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 35 ha und umfasst in der Gemarkung Senheim die gesamte Flur 6.

§ 3

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung der Insel und des Moselvorgeländes einschließlich der Wasser- und Sumpfflächen als Standort seltener Pflanzen sowie als Brut- und Rastgebiet zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Vogelarten aus wissenschaftlichen Gründen.
- (2) Alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere
- 1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
- 3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- 4. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
- 5. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
- 6. das Aufstellen oder Erweitern von Verkaufsständen und das Errichten und das Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
- 7. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
- 8. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen sowie Kies-, Sand-, Tonoder Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;

- 9. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
- 10. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 11. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsteile wie Feldgehölze, Rohr- und Riedbestände;
- 12. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
- 13. das Anlegen oder Verändern von fließenden und stehenden Gewässern und das Verändern ihrer Ufer;
- 14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 15. das Fotografieren von freilebenden Tieren in ihrem Lebensraum.

ξ4

- § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind:
- für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Errichtung von Weidezäunen und -tränken und von forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten. Land- und forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Sonderkulturen und Waldwirtschaft;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei; ausgenommen ist die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
- 3. für Maßnahmen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder ändert;
- 2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Stellplätze und öffentliche Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- 3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
- 4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme verlegt;
- 5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
- 6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Verkaufsstände aufstellt und erweitert und sonstige gewerbliche Anlagen errichtet und erweitert;
- 7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Steinbrüche sowie Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;

- 9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
- 10.§ 3 Abs. 2 Nr. 10 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet;
- 11.§ 3 Abs. 2 Nr. 11 bedeutsame Landschaftsteile wie Feldgehölze, Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
- 12.§ 3 Abs. 2 Nr. 12 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 13.§ 3 Abs. 2 Nr. 13 fließende und stehende Gewässer anlegt oder verändert und ihre Ufer verändert;
- 14.§ 3 Abs. 2 Nr. 14 freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anbringt, sie fängt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt;
- 15.§ 3 Abs. 2 Nr. 15 freilebende Tiere in ihrem Lebensraum fotografiert. Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 26. Sept. 1977 - 550 - 151 -

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

gez.Korbach Regierungspräsident

Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Insel Taubengrün) (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 (RVO-7100-19871208T120000)

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), der durch § 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) eingefügt worden ist, wird im Einverneh-men mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsi-cherheit verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des jeweiligen Schutzzwecks der in § 2 aufgeführten Naturschutzgebiete wird das Befahren der darin gelegenen Bundeswasserstraßen nach Maßgabe dieser Verordnung geregelt.

§ 2

- (1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Rhein in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März in folgenden Bereichen zu befahren:
 - 1. Im Naturschutzgebiet "Kisselwörth und Sändchen": die Wasserflächen innerhalb der Parallelwerke an der Südspitze der Insel Kisselwörth von Rhein-km 484,82 bis Rhein-km 485,50 (Lageplan 1);
 - 2. im Naturschutzgebiet "Mariannenaue": die Wasserflächen innerhalb der die Insel Mariannenaue umgebenden Parallelwerke von Rhein-km 512,04 bis Rhein-km 517,35 (Lageplan 2);
 - 3. im Naturschutzgebiet "Fulder-Aue/Ilmen-Aue": die Wasserfläche zwischen den Inseln Fulder-Aue und Ilmen-Aue, den anschließenden Parallelwerken und dem linken Rheinufer von Rhein-km 520,50 bis Rhein-km 525,30 (Lageplan 3);
 - 4. im Naturschutzgebiet "Rüdesheimer Aue": die Wasserflächen zwischen den Parallelwerken und der Insel Rüdesheimer Aue von Rhein-km 525,00 bis Rhein-km 526,85 und der Linie, die in einem Abstand von 60 m zum oberstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 525,00 beginnend zur nördlichen Seite der Insel Rüdes-heimer Aue bei Rhein-km 525,65 führt und in einem Abstand von 190 m zum unterstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 526,85 endet (Lageplan 3);
 - 5. im Naturschutzgebiet "Insel Graswerth": den Vallendarer Stromarm, ohne Rothe Nahrung, von Rhein-km 597,20 bis zur Autobahnbrücke bei Rhein-km 598,40 und von dieser in Stromarmmitte zur Insel Ketsch und weiter zum Ende des Unterstrom an die Insel Graswerth anschließenden Parallelwerks bei Rhein-km 598,70 (Lageplan 4);
 - 6. im Naturschutzgebiet "Urmitzer Werth":

die Wasserfläche zwischen der Linie, die ab Rhein-km 602,15 in einem Abstand von 150 m vom rechten Rheinufer verläuft, entlang dem südlichen Ufer der Insel Urmitzer Werth einschließlich der ober- und unterhalb daran anschließenden Parallelwerke führt und weiter in einem Abstand von 100 m vom rechten Rheinufer bis Rhein-km 604,65 ver-läuft, und dem rechten Rheinufer von Rhein-km 602,15 bis Rhein-km 604,65 /Lageplan 5). Ausgenommen von dem Befahrensverbot sind Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine, sofern sie die Wasserfläche lediglich zur zügigen Durchfahrt benutzen.

(2) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Lahn in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet "Nieverner Wehr":

den Wehrarm von Lahn-km 128,55 bis Lahn-km 129,35 (Lageplan 6).

- (3) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Mosel in folgenden Berei-chen zu befahren:
 - im Naturschutzgebiet "Insel Taubengrün": die Wasserfläche zwischen der Insel Taubengrün und dem rechten Moselufer von Mosel-km 69,99 bis Mosel-km 70,64 (Lageplan 7);
 - 2. im Naturschutzgebiet "Pommerheld": in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März die Wasserfläche in ei-ner Breite von 40 m entlang dem rechten Moselufer von Mosel-km 43,50 bis Mosel-km 47,00 sowie zwischen dem Prallelwerk bei Mosel-km 45,00 und dem rechten Moselufer (Lageplan 8). Es ist auch unter-sagt, an der in Fließrichtung der Mosel gesehen linken Seite des Parallelwerks anzuhalten oder Stillzuliegen.
- (4) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Fulda in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet "Kragenhof bei Fuldatal":

die Wasserfläche zwischen der Ralleninsel, der geraden Linie von ihrem unterstromigen Ende zur Enteninsel und einem anschließenden Bogen zum rechten Fuldaufer bei Fulda-km 92,47 und dem rechten Fuldaufer von Fulda-km 91,54 bis Fulda-km 92,47 (Lageplan 9). (5)

- 1. Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Weser im Natur-schutzgebiet "Staustufe Schlüsselburg" zwischen Weser-km 232,06 und dem Wehr bei Weser-km 236,60 zu befahren (Lageplan 10).
- 2. Ausgenommen sind in der Zeit vom 16. April bis zum 30. Septem-ber Segelfahrzeuge mit Antriebsmaschine und sonstige Kleinfahr-zeuge ohne Antriebsmaschine.
- 3. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April dürfen Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine nach Einstellung des Betriebes der Schleuse Schlüsselburg bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang die in Nummer 1 bezeichnete Wasserfläche zügig durchfahren.
- 4. Wasserfahrzeuge, die die in Nummer 1 genannte Wasserfläche be-fahren dürfen, müssen, außer im Bereich der Bootsumtragestelle und der genehmigten Steganlagen, einen Mindestabstand von 15 m zu den Ufern einhalten.

§ 3

Die nach § 2 für das Befahren mit Wasserfahrzeugen gesperrten Wasser-flächen werden, soweit erforderlich, durch gelbe Tonnen bezeichnet.

Soweit das Befahren der in § 2 genannten Wasserflächen mit Wasser-fahrzeugen mit Maschinenantrieb zulässig ist, dürfen diese eine Höchstge-schwindigkeit gegenüber dem Ufer von 6 km je Stunde nicht überschrei-ten, es sei denn, dass in der Talfahrt zur Erhaltung der Steuerungsfähig-keit eine höhere Geschwindigkeit erforderlich ist.

§ 5

Das örtlich zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt kann von den Verbo-ten der §§ 2 und 4 allgemein und im Einzelfall, zeitlich begrenzt oder auf Dauer Befreiungen gewähren, wenn

- 1. die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen nach Nummer 1 müssen mit dem Schutzzweck dieser Ver-ordnung zu vereinbaren sein. Befreiungen von den Verboten nach § 2 sind zu gewähren, soweit sie erforderlich sind, um eine nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zulässige Tätigkeit in einem Na-turschutzgebiet auszuüben.

§ 6

- (1) Bei unmittelbar drohender Gefahr kann von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für bei der Dienstausübung verwendete Wasserfahrzeuge der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, des Zolls, des Bundesgrenzschutzes, der Fischerei-aufsicht und der Wasserwirtschaftsverwaltung.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstra-Bengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Satz 1, Abs. 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 Nr. 1 einen der dort bezeichneten Bereiche be-fährt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 an dem dort bezeichneten Parallel-werk anhält oder stillegt,
- 3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 4 den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält oder
- 4. entgegen § 4 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

& 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Ver-bindung mit § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1987

Der Bundesminister für Verkehr In Vertretung Dr. Knittel

Anlage: NSGBefV Lageplan7

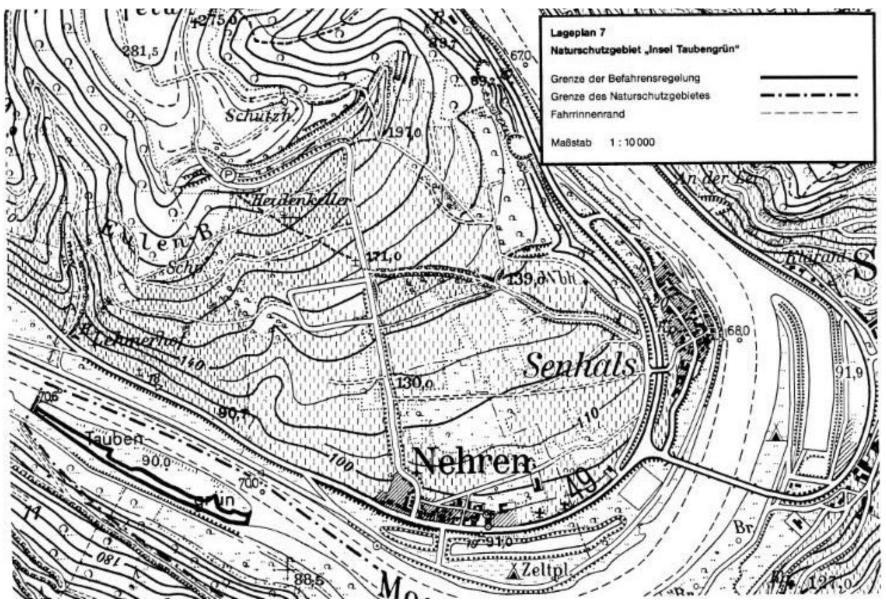


Abbildung 1 NSGBefV Lageplan 7 Naturschutzgebiet "Insel Taubengrün"; nicht maßstabstreu, Karte auf Seitengröße gestreckt. Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/nsgbefv/BJNR025380987.html